

513.1

Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

vom 25. Februar 1986¹

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen
erlassen

in Ausführung von Art. 359 Abs. 2 des Obligationenrechts (OR)², in Anwendung von Art. 8 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942³

als Normalarbeitsvertrag:

1 I. Allgemeine Bestimmungen

2 Geltungsbereich

3 a) Grundsatz

Art. 1.

¹ Dieser Normalarbeitsvertrag regelt die Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (nachfolgend Arbeitnehmer genannt), die in Privat-, Geschäfts- oder Kollektivhaushalten, wie Heimen, Pensionen, Anstalten, Spitälern, hauptberuflich oder regelmässig teilzeitlich⁴ hauswirtschaftliche Arbeiten verrichten.

² Er gilt auch für Volontär- und Au-pair-Verhältnisse.

4 b) Ausnahmen

Art. 2.

¹ Dieser Normalarbeitsvertrag wird nicht angewendet auf:

- a) landwirtschaftliche Arbeitsverhältnisse⁵;
- b) amtlich anerkannte Haushaltlehrverhältnisse.

² Auf regelmässig teilzeitlich⁶ Beschäftigte sowie auf Arbeitsverhältnisse nach Art. 1 Abs. 2 dieses Normalarbeitsvertrags werden Art. 5 Abs. 1 lit. b und c, Art. 10, 11, 13 Abs. 1 und Art. 14 bis 16 dieses Normalarbeitsvertrags nicht angewendet.

5 Wirkung

Art. 3.

¹ Dieser Normalarbeitsvertrag gilt als Vertragswille und wirkt unmittelbar.

² Vorbehalten bleiben:

- a) abweichende schriftliche Vereinbarungen;
- b) zwingende Vorschriften des Obligationenrechts⁷;
- c) öffentlich-rechtliche Vorschriften.

6 II. Probezeit und Kündigung

7 Probezeit

Art. 4.

¹ Die Probezeit beträgt einen Monat.

8 Kündigung

Art. 5.

¹ Arbeitgeber und Arbeitnehmer können das Arbeitsverhältnis auflösen:

- a) während der Probezeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Tagen⁸;
- b) nach der Probezeit bis zum Abschluss des ersten Dienstjahres auf das Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat;

c) vom zweiten Dienstjahr an auf das Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten.

² Das Arbeitsverhältnis von regelmässig teilzeitlich⁹ Beschäftigten kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat aufgelöst werden. Vorbehalten bleibt Abs. 1 lit. a.

9 III. Einsatz und Haftung des Arbeitnehmers

10 **Einsatz**

Art. 6.

¹ Der Arbeitnehmer ist seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten entsprechend einzusetzen.¹⁰

² Er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

11 **Haftung**

Art. 7.

¹ Der Arbeitnehmer ist für den Schaden verantwortlich, den er dem Arbeitgeber absichtlich oder fahrlässig zufügt. Bei leichter Fahrlässigkeit oder kleinem Schaden haftet er nur im Wiederholungsfall.

12 IV. Lohn

13 **Grundsatz**

Art. 8.

¹ Der Arbeitnehmer erhält den verabredeten oder den üblichen Lohn als Barlohn oder als Bar- und Naturallohn.

² Unterkunft, Verpflegung und Besorgung der persönlichen Wäsche im Haushalt des Arbeitgebers sind Naturallohn.

³ Regelmässig teilzeitlich¹¹ Beschäftigte arbeiten in der Regel im Stundenlohn.

14 **Festsetzung**

Art. 9.

¹ Der Lohn entspricht dem Aufgabenbereich, dem Ausbildungsstand und den Fähigkeiten des Arbeitnehmers und wird jährlich den Leistungen, den Dienstjahren und der Teuerung angepasst.

² Er umfasst die nach der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung¹² beitragspflichtigen Lohnbestandteile¹³, bei Bezüglern von Renten dieser Versicherung¹⁴ auch den Freibetrag.

³ Familien- und Kinderzulagen sowie andere nach der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung¹⁵ nicht beitragspflichtige Bezüge dürfen bei der Festsetzung des Lohns nicht berücksichtigt werden.

15 **Auszahlung**

Art. 10.

¹ Der Arbeitgeber zahlt den Barlohn einschliesslich Sozialzulagen und Lohnzuschlag von 25 Prozent für Überstunden spätestens am Monatsende.

16 **Lohnfortzahlungspflicht bei Arbeitsverhinderung**

Art. 11.

¹ Wird der Arbeitnehmer aus Gründen, die in seiner Person liegen, wie Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Niederkunft, Erfüllung gesetzlicher Pflichten, ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat er nach beendeter Probezeit Anspruch auf Lohn für:

- a) einen Monat im ersten Dienstjahr;
- b) zwei Monate vom zweiten bis fünften Dienstjahr;
- c) drei Monate vom sechsten bis zehnten Dienstjahr;
- d) vier Monate ab elftem Dienstjahr.

² Lebt der Arbeitnehmer in Hausgemeinschaft mit dem Arbeitgeber, so hat er überdies Anspruch auf Pflege, solange die Lohnfortzahlungspflicht besteht.

17 Treueprämie

Art. 12.

¹ Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine Treueprämie in der Höhe von:

- a) einem Drittel des Monatslohns nach fünf Dienstjahren;
- b) einem halben Monatslohn nach zehn Dienstjahren;
- c) drei Vierteln des Monatslohns nach fünfzehn Dienstjahren;
- d) einem Monatslohn alle fünf Jahre nach dem fünfzehnten Dienstjahr.

² Für Arbeitnehmer, die im Stundenlohn arbeiten, ist das durchschnittliche monatliche Einkommen des letzten Dienstjahres massgebend.

18 V. Arbeits- und Freizeit, Ferien

19 Arbeitszeit

Art. 13.

¹ Die tägliche Arbeitszeit beträgt höchstens neun Stunden und darf in der Regel 50 Stunden je Woche nicht übersteigen. Essenszeiten gelten als Arbeitszeit, wenn der Arbeitnehmer serviert oder verpflichtet ist, sich auf Abruf bereit zu halten.

² Dem Arbeitnehmer ist während der Arbeitszeit eine Pause von einer Stunde zu gewähren.

³ Dem Arbeitnehmer, der das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat, ist eine tägliche Ruhezeit von wenigstens zehn aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.

⁴ Die Arbeitszeit des regelmässig teilzeitlich¹⁶ Beschäftigten richtet sich nach Vereinbarung.

20 Überstundenarbeit

Art. 14.

¹ Der Arbeitnehmer ist in dringenden Fällen zur Leistung von Überstundenarbeit verpflichtet, wenn er sie zu leisten vermag und sie ihm nach Treu und Glauben zugemutet werden kann.

² Wird die Überstundenarbeit nicht durch Lohnzahlung mit 25 Prozent Zuschlag abgegolten, so kann sie innert eines Jahres durch Freizeit oder Ferien ausgeglichen werden. In diesem Fall wird jeweils Ende Monat über die Überstundenarbeit abgerechnet.

21 Arbeitsfreie Tage

22 a) im allgemeinen

Art. 15.

¹ Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen ganzen und einen halben freien Tag je Woche. Arbeitsfreie Tage sind in der Regel zusammenhängend zu gewähren.

² Der ganze freie Tag ist nach Möglichkeit am Sonntag zu gewähren, der halbe freie Tag am Nachmittag ohne Arbeitsbereitschaft am Abend.

³ Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen halben freien Tag, wenn er an einem öffentlichen Ruhetag¹⁷, ausser Sonntag, oder an einem hohen Feiertag¹⁸ arbeitet.

23 b) besondere Fälle

Art. 16.

¹ Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf bezahlte arbeitsfreie Tage:

- a) bei Verheiratung zwei Tage;
- b) bei Heirat von Kindern einen Tag;
- c) bei Todesfall von Ehegatten, Kindern und Eltern bis drei Tage;
- d) nach erfolgter Kündigung für das Aufsuchen einer anderen Arbeitsstelle insgesamt einen Tag.

² Der männliche Arbeitnehmer hat bei Geburt eines Kindes Anspruch auf einen bezahlten arbeitsfreien Tag.

24 Ferien

25 a) Anspruch

Art. 17.

¹ Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf vier Wochen bezahlte Ferien je Jahr.

² Der Ferienanspruch beträgt fünf Wochen je Jahr für:

- a) Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr;
- b) Arbeitnehmer ab vollendetem 50. Altersjahr oder 10. Dienstjahr.

26 b) Bezug

Art. 18.

¹ Die Ferien sind im Verlauf des betreffenden Dienstjahres, spätestens in den ersten sechs Monaten des folgenden Dienstjahres zu gewähren.

27 VI. Versicherungen

28 Unfälle und Berufskrankheiten

Art. 19.

¹ Der Arbeitgeber versichert den Arbeitnehmer nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)¹⁹ für Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie für Berufskrankheiten.

² Er trägt die Kosten für die Versicherung für Berufsunfälle und Berufskrankheiten.

³ Der Arbeitnehmer trägt die Kosten für die Versicherung für Nichtberufsunfälle.²⁰

29 Krankheit

Art. 20.

¹ Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass der Arbeitnehmer bei einer anerkannten Krankenkasse²¹ für Krankenpflege versichert ist (Arzt-, Arznei- und Spitalkosten in der Allgemeinen Abteilung).²² Der Arbeitnehmer trägt die Kosten.

² Der Arbeitgeber schliesst für den Arbeitnehmer eine Krankengeldversicherung mit einer Leistungsdauer von 720 Tagen innert 900 aufeinanderfolgenden Tagen ab (Taggeld von 80 Prozent des Lohns ab dem 31. Krankheitstag), sofern das Arbeitsverhältnis für mehr als einen Monat eingegangen worden ist. Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen die Kosten je zur Hälfte.

³ Fehlt der Versicherungsschutz, so haftet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer in dem Umfang, als dieser bei bestehendem Versicherungsschutz Leistungen erhalte.

30 Berufliche Vorsorge

Art. 21.

¹ Der Arbeitgeber versichert den Arbeitnehmer nach den Mindestvorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)²³. Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen die Kosten je zur Hälfte.

² Untersteht der Arbeitnehmer der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht, so hat er Anspruch auf eine Abgangsentschädigung in der Höhe von:

- a) zwei Monatslöhnen nach 20 bis 25 Dienstjahren;
- b) drei Monatslöhnen nach 26 bis 30 Dienstjahren;
- c) fünf Monatslöhnen nach 31 bis 40 Dienstjahren;
- d) sechs Monatslöhnen nach 40 Dienstjahren.

³ Ist die Freizügigkeitsleistung²⁴ nach BVG²⁵ geringer als die Abgangsentschädigung nach Abs. 2, so wird die Differenz dem Altersguthaben²⁶ des Arbeitnehmers zugeschlagen.

31 VII. Schlussbestimmungen

32 Schriftliche Ausfertigung des Einzelarbeitsvertrags

Art. 22.

¹ Arbeitgeber und Arbeitnehmer können jederzeit die schriftliche Ausfertigung des Einzelarbeitsvertrags verlangen.

33 Aushändigung des Normalarbeitsvertrags

Art. 23.

¹ Der Arbeitgeber kündigt dem Arbeitnehmer zu Beginn des Arbeitsverhältnisses diesen Normalarbeitsvertrag aus.²⁷

34 Streitigkeiten

Art. 24.

¹ Für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis kann nach Art. 65 des Gesetzes über die Zivilrechtspflege²⁸ das Arbeitsgericht angerufen werden.

35 Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 25.

¹ Der Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer vom 19. Dezember 1972²⁹ wird aufgehoben.

36 Vollzugsbeginn

Art. 26.

¹ Dieser Normalarbeitsvertrag wird ab 1. Mai 1986 angewendet.

Der Landammann:
Dr. Willi Geiger

Im Namen des Regierungsrates,
Der Staatsschreiber:
Dr. Dieter J. Niedermann

37 1 Im Amtsblatt zur Stellungnahme veröffentlicht am 4. November 1985, ABI 1985, 1671; in Vollzug ab 1. Mai 1986.

38 2 BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, [SR 220](#).

39 3 sGS 911.1.

40 4 Teilzeitlich beschäftigt ist, wer sich zur regelmässigen Leistung von stunden-, halbtage- oder tageweiser Arbeit im Dienst des Arbeitgebers verpflichtet; vgl. Art. 319 Abs. 2 des BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, [SR 220](#).

41 5 Vgl. Normalarbeitsvertrag für landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sGS 513.2.

42 6 Teilzeitlich beschäftigt ist, wer sich zur regelmässigen Leistung von stunden-, halbtage- oder tageweiser Arbeit im Dienst des Arbeitgebers verpflichtet; vgl. Art. 319 Abs. 2 des BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, [SR 220](#).

43 7 BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, [SR 220](#).

44 8 Für Lehrlinge beträgt die Kündigungsfrist sieben Tage; vgl. Art. 346 des BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, [SR 220](#).

45 9 Teilzeitlich beschäftigt ist, wer sich zur regelmässigen Leistung von stunden-, halbtage- oder tageweiser Arbeit im Dienst des Arbeitgebers verpflichtet; vgl. Art. 319 Abs. 2 des BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, [SR 220](#).

- 46 10 Vgl. insbesondere auch Art. 328 des BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, [SR](#) 220.
- 47 11 Teilzeitlich beschäftigt ist, wer sich zur regelmässigen Leistung von stunden-, halbtage- oder tageweiser Arbeit im Dienst des Arbeitgebers verpflichtet; vgl. Art. 319 Abs. 2 des BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, [SR](#) 220.
- 48 12 Vgl. Alters- und Hinterlassenenversicherung, [SR](#) 831.1.
- 49 13 Vgl. Art. 5 des BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, [SR](#) 831.10.
- 50 14 Vgl. Alters- und Hinterlassenenversicherung, [SR](#) 831.1.
- 51 15 Vgl. Alters- und Hinterlassenenversicherung, [SR](#) 831.1.
- 52 16 Teilzeitlich beschäftigt ist, wer sich zur regelmässigen Leistung von stunden-, halbtage- oder tageweiser Arbeit im Dienst des Arbeitgebers verpflichtet; vgl. Art. 319 Abs. 2 des BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, [SR](#) 220.
- 53 17 Öffentliche Ruhetage sind die Sonntage sowie die Feiertage Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. November, Weihnachten und Stephanstag; vgl. Art. 2 [RTG](#), sGS 454.1.
- 54 18 Hohe Feiertage sind der Karfreitag, der Oster- und der Pfingstsonntag, der Eidgenössische Betttag und Weihnachten; vgl. Art. 3 [RTG](#), sGS 454.1.
- 55 19 BG über die Unfallversicherung vom 20. März 1981, [SR](#) 832.20.
- 56 20 Vgl. Art. 91 Abs. 2 des BG über die Unfallversicherung vom 20. März 1981, [SR](#) 832.20.
- 57 21 BG über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, [SR](#) 832.10.
- 58 22 Vgl. EG zum BG über die Krankenversicherung, sGS 331.11.
- 59 23 BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, [SR](#) 831.40.
- 60 24 Art. 28 des BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, [SR](#) 831.40; Art. 331a und 331b des BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, [SR](#) 220.
- 61 25 BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, [SR](#) 831.40.
- 62 26 Art. 15 des BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, [SR](#) 831.40.
- 63 27 Dieser Erlass ist zu beziehen bei der Staatskanzlei, Drucksachenverkauf, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen.
- 64 28 sGS 961.1.
- 65 29 nGS 16–56 (sGS 513.1).